

An die Vorsteherinnen und Vorsteher der
kantonalen Gesundheitsdepartemente

Bern, 2. März 2010

Gemeinsames Rundschreiben der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und der Schweizerischen Chiropraktoren-Gesellschaft (ChiroSuisse) betreffend

**Angestellte Chiropraktoren und Chiropraktorinnen mit
ausländischen Aus- und Weiterbildungsdiplomen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Chiropraktik ist in der Schweiz ein im Medizinalberufegesetz (MedBG) geregelter universitärer Medizinalberuf. Die Ausbildung wird seit 2008 an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich sowie an anerkannten Ausbildungsstätten im Ausland gemäss EDI-Liste angeboten. Die vom BAG akkreditierte Schweizerische Akademie für Chiropraktik (SAC) zeichnet für die Weiter- und Fortbildung der Chiropraktorinnen und Chiropraktoren verantwortlich.

Das Gefälle in Bezug auf die Qualität der Aus- und Weiterbildung in Europa ist sehr gross.

Chiropraktorinnen und Chiropraktoren mit ausländischem Diplom und Weiterbildungstitel, die ihren Beruf in der Schweiz selbstständig ausüben wollen, müssen gemäss MedBG (Bundesrecht) ihre ausländischen Abschlüsse von der MEBEKO¹ anerkennen lassen, um eine kantonale Berufsausübungsbewilligung zu erhalten, deren Voraussetzungen ebenfalls im MedBG einheitlich geregelt sind. Hingegen unterliegen alle anderen Personen, die die Chiropraktik ausüben, 26 verschiedenen kantonalen Gesundheitsgesetzen mit entsprechend unterschiedlicher Zulassungspraxis. Manche Kantone verlangen eine Berufsausübungsbewilligung, andere nicht. Angesichts dieser Situation möchten GDK und ChiroSuisse die kantonalen Aufsichtsbehörden anhand von zwei Beispielen auf folgende problematische Situationen hinweisen:

1. Beispiel

Das Institut Franco-Européen de Chiropratique IFEC (Frankreich) ist in der Verordnung des EDI über die anerkannten Studiengänge für Chiropraktik ausländischer universitärer Hochschulen aufgelistet und führt daher zu einem in der Schweiz anerkannten Diplom. Den IFEC Abgängern fehlt jedoch die Ausbildung in Strahlenschutz und Röntgentechnik. Es ist somit nicht auszuschliessen, dass solche Personen später im Angestellten-Verhältnis trotz fehlender Ausbildung Röntgenbilder erstellen und damit die Patientensicherheit potentiell gefährden können.

¹ Medizinalberufekommission gemäss Art. 49 MedBG

2. Beispiel

Etliche chiropraktische Ausbildungsstätten in Europa (u.a. in Spanien, England und Schweden) sind vom EDI nicht anerkannt. Selbstständig arbeitenden Chiropraktoren und Chiropraktorinnen in der Schweiz ist es trotzdem möglich, solche Studienabgängerinnen und Studienabgänger anzustellen, wobei in einigen Kantonen auch diese Personen einer Berufsausübungsbewilligung bedürfen und dann den kantonalen Aufsichtsbehörden bekannt sind. Da es für die Aufsichtsbehörden nicht immer einfach sein dürfte, sich ein Bild über die Aus- und Weiterbildungen ausländischer Chiropraktorinnen und Chiropraktoren zu machen, es aber im Sinne des Patientenschutzes wichtig ist, Haftpflichtfälle infolge ungenügender Eignung und / oder Ausbildung zu vermeiden, bietet ChiroSuisse als Fachgesellschaft den Behörden ihre Unterstützung und Beratung an.

GDK und ChiroSuisse **empfehlen** deshalb, sich bei Fragen der Ausbildung von Chiropraktorinnen und Chiropraktoren im Zusammenhang mit der Ausübung der Aufsicht, insbesondere bei der Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen zur unselbstständigen Tätigkeit, an die Fachgesellschaft ChiroSuisse zu wenden. Sie wird Ihnen gerne ihr fundiertes Wissen über chiropraktische Ausbildungsstätten zur Verfügung stellen.

Sie tragen damit bei, den hohen Qualitätsstandard der Chiropraktik und die Patientensicherheit in der Schweiz zu gewährleisten.

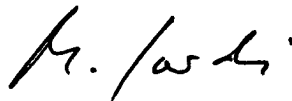
Mit freundlichen Grüssen

ChiroSuisse



Dr. Gian Jörger, Präsident

GDK



Michael Jordi, Zentralsekretär

Auskunftsstelle:

ChiroSuisse
 Departement Administration
 Priska Haueter, lic.phil. I, Zentralsekretärin
 Sulgenauweg 38
3007 Bern

Tel: 031/ 371 03 01

Mail: mail@chirosuisse.ch